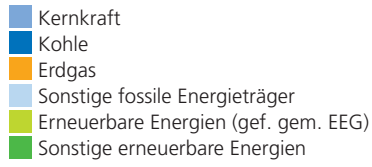
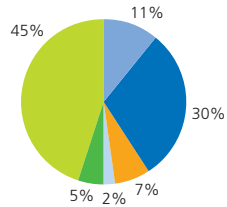


Kennzeichnung der Stromlieferung 2016

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 geändert 2014 – Angaben auf Basis der vorläufigen Daten für das Jahr 2015 (Stand: Nov. 2016)



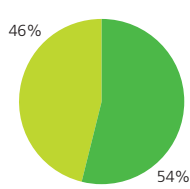
Gesamtstrom
e-werk Sachsenwald



CO₂-Emissionen
Radioaktiver Abfall

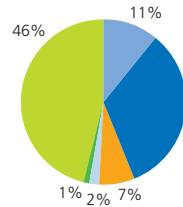
344 g/kWh
0,0003 g/kWh

Naturstrom
Sachsenwald



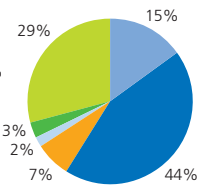
0 g/kWh
0,0000 g/kWh

Verbleibender
Energemix



367 g/kWh
0,0003 g/kWh

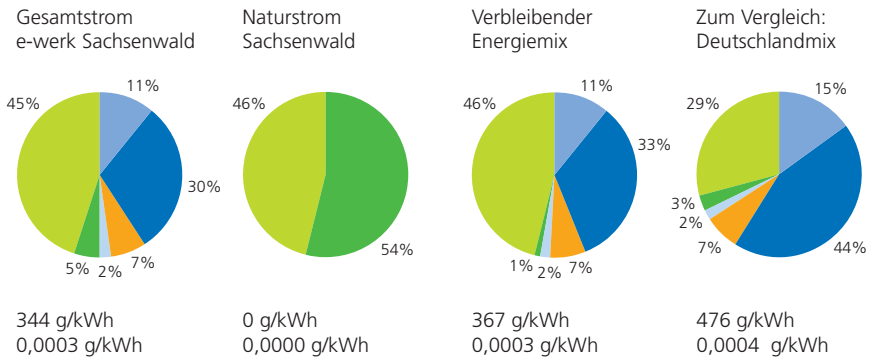
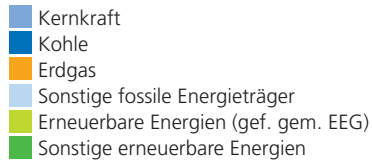
Zum Vergleich:
Deutschlandmix



476 g/kWh
0,0004 g/kWh

Kennzeichnung der Stromlieferung 2016

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 geändert 2014 – Angaben auf Basis der vorläufigen Daten für das Jahr 2015 (Stand: Nov. 2016)



Allgemeine Geschäftsbedingungen der e-werk Sachsenwald GmbH Sachsenwald Mobil (Stand: April 2017)

1. Anwendungsbereich

Der Antragsteller erhält mit Antragstellung die Möglichkeit, die Ladeinfrastruktur der e-werk Sachsenwald GmbH zu nutzen und seine Elektrofahrzeuge an den Ladesäulen aufzuladen.

Die Authentifizierung an den Ladesäulen erfolgt durch eine Ladekarte, mit der er sich authentifiziert und die Ladesäulen zum Gebrauch freischalten kann.

Die Ladekarte ist Eigentum der e-werk Sachsenwald GmbH und auf Verlangen zurückzugeben. Durch Rückgabe der Ladekarte wird diese gesperrt. Ein Verlust der Karte ist der e-werk Sachsenwald GmbH unverzüglich mitzuteilen.

Die Ladekarte berechtigt den Besitzer zur Nutzung aller öffentlichen oder privaten Ladeinfrastruktur der e-werk Sachsenwald GmbH.

2. Nutzungsbedingungen

Der Antragsteller schließt in eigener Verantwortung sein Elektrofahrzeug an die Ladeinfrastruktur des e-werks an. Die Ladestationen sind ausschließlich bestimmungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt zu benutzen. An den Ladestationen dürfen ausschließlich für den Personentransport geeignete Elektrofahrzeuge geladen werden. Der Anschluss anderer elektrischer Verbraucher ist untersagt.

Der Ladevorgang wird durch Autorisierung des Antragstellers freigegeben und endet entweder durch einen Abmeldevorgang oder das Ziehen des Steckers. Eine Manipulation der Ladestation ist strengstens untersagt.

Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass im Wechselrichter seines Ladegerätes kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230 V).

Schäden an der Ladestation oder Fehlermeldungen sind der e-werk Sachsenwald GmbH unverzüglich zu melden (über Störmeldenummer 0800 72 73 73 7). Störungen oder Defekte an Ladeinfrastrukturen von sog. Roaming- und/oder Ladenetzpartnern hat der Antragsteller ebenfalls dem jeweiligen Partner unverzüglich zu melden. Eine Nutzung der Ladeinfrastruktur darf in solch einem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

3. Leistungsbefreiung bei Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit

Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsversorgung sind die Parteien von der Leistungspflicht befreit.

4. Haftung

Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die durch ihn oder mit der ihm übergebenen Ladekarte durch Dritte an den Ladestationen verursacht werden.

Die e-werk Sachsenwald GmbH haftet nicht für solche Schäden, die dadurch entstehen, dass die Ladestation auf unsachgemäße Weise benutzt wird.

Die Parteien haften im Übrigen nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder um einen Schaden aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung einer Partei, ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer Erfüllungsgehilfen handelt. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften die Parteien ebenfalls, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch nur bis zur Höhe von versehbaren, vertragstypischen Schäden. Außerdem haften die Parteien bei Beschaffenheitsgarantien oder Zusicherungen sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

5. Laufzeit

Die jeweilige Laufzeit und die Kosten sind dem Ladekartenantrag zu entnehmen.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

6. Abrechnung

Die e-werk Sachsenwald GmbH rechnet die gemäß der Authentifizierung dem Antragsteller durch den Strombezug vom e-werk oder einem Roamingpartner zugeordnete Strommenge gegenüber dem Antragsteller ab.

Die Abrechnung erfolgt zunächst monatlich in Papierform. Das e-werk behält sich vor, die Abrechnung zukünftig quartalsweise in elektronischer Form vorzunehmen.

7. Kosten bei Zahlungsverzug/ Verlust der Ladekarte

Unbezahlte Rechnungen werden nach Ablauf des von der e-werk Sachsenwald GmbH angegebenen Fälligkeitstermins angemahnt. Die Pauschale für eine Mahnung bei Zahlungsverzug des Kunden beträgt 2,50 Euro.

Für die Ersatzausstellung einer Ladekarte verlangt das e-werk eine Pauschale in Höhe von 20,00 Euro.

8. Sperrung der Ladekarte

Das e-werk ist berechtigt, die an den Kunden ausgegebene Ladekarte zu sperren, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht, der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, oder der Vertrag von einem der Vertragspartner gekündigt wurde.

Der Kunde hat die Ladekarte an das e-werk zurückzugeben.

9. Roaming/ Ladenetz-Partner

Neben den Lademöglichkeiten, die der Antragsteller durch seine Ladekarte an den Ladesäulen der e-werk Sachsenwald GmbH erhält, besteht die Möglichkeit, auch andere Ladeinfrastrukturen im ladenetz.de-Verbund zu nutzen.

Das Laden an Ladeinfrastruktur von Roamingpartnern erfolgt immer zu den Nutzungsbedingungen der Roamingpartner. Eine Liste der aktuellen Roamingmöglichkeiten und der dadurch vergrößerten Ladeinfrastruktur erhält der Antragsteller unter www.ladenetz.de.

Ein Anspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Roamingpartners besteht für den Antragssteller nicht. Durch geänderte oder auslaufende Roamingabkommen kann auch eine Roamingmöglichkeit wieder entfallen.

Die e-werk Sachsenwald GmbH behält sich vor, bei konkreten Hinweisen auf missbräuchliches Nutzen der Roamingfunktionalität diese für die jeweilige Karte zu deaktivieren. Ein Beispiel für missbräuchliches Verhalten ist, wenn im Rahmen des Gebrauchs dieser Ladekarte in zwei aufeinanderfolgenden Monaten bei einem Roamingpartner mehr als die Hälfte aller Ladevorgänge stattfindet.

10. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden vom e-werk automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet und gegebenenfalls übermittelt.

11. Streitbeilegungsverfahren,

Verbraucherschlichtungsstelle

Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des e-werks, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice des e-werks, Hermann-Körner-Str. 61-63, 21465 Reinbek, Tel.: (0 40) 72 73 73-0, E-Mail: info@ewerk-sachsenwald.de zu wenden.

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde beim e-werk beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird das e-werk die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.

Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem e-werk und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: (0 30) 27 57 240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem.

§ 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn das e-werk der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 7.2 abgeholfen hat. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt.

Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: (0 30) 22 480-500, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de) wenden.

12. Schlussbestimmungen

Anpassungen des Vertrages, ausgenommen Preisanpassungen und vertragswesentliche Regelungen, werden dem Kunden mit einer Frist von 6 Wochen zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens mitgeteilt. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Inkrafttreten der Anpassung in Textform zu kündigen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 EnWG). Kündigt er den Vertrag nicht, so treten die Anpassungen ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft. Das e-werk ist verpflichtet, den Kunden in der Mitteilung auf die Bedeutung seines Schweigens hinzuweisen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312 d BGB in Verbindung mit Art. 246 a § 1 EG-BGB.

Stand: 21.04.2017

Fax: (0 40) 72 73 73-10
info@ewerk-sachsenwald.de

e-werk Sachsenwald GmbH
Hermann-Körner-Str. 61-63
21465 Reinbek

Widerruf

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an das e-werk.

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf von Strom.

Bestelltes Stromprodukt

Bestellt am (*) / erhalten am (*)

Name(n)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Datum

Unterschrift(en)

(*) unzutreffendes streichen